

<b>Zeitschrift:</b>	Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Vereinigung für Altertumswissenschaft
<b>Band:</b>	32 (1975)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Späte Zeugnisse für frühen römischen Imperialismus?
<b>Autor:</b>	Frei, Peter
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-25760">https://doi.org/10.5169/seals-25760</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Späte Zeugnisse für frühen römischen Imperialismus?

Von Peter Frei, Winterthur

Die Expansion des römischen Staates, die ihn schliesslich zur Weltherrschaft führte<sup>1</sup>, vollzog sich bekanntermassen in einer Zeit, da in Rom keine eigentliche Literatur existierte, und noch für weite Strecken der letzten Phase, die schon von zeitgenössischen Autoren beachtet wurde, ist die Quellenlage durchaus ungenügend. Daher kommt es, dass die Erwartungen, Befürchtungen und Berechnungen der römischen Politiker, die diesen Aufstieg leiteten, uns in den meisten Fällen verborgen bleiben, und insbesondere die Hauptfrage, wie sich nämlich die römischen Staatsmänner grundsätzlich zum Problem der Expansion stellten, das heisst – um die Extrempositionen zu bezeichnen – ob sie eher zu einer defensiven Haltung neigten oder ob für sie die gewaltsame Ausdehnung der Grenzen, wo immer sie sich anbot, zu den Selbstverständlichkeiten gehörte, wird von den modernen Betrachtern sehr verschieden beantwortet. Diese Undurchsichtigkeit ist um so mehr zu bedauern, als das Heranwachsen des Stadtstaates Rom zum Weltreich ein eminentes welthistorisches Interesse besitzt, und es wäre gerade vom Standpunkt einer universalen Geschichtsbe trachtung aus wichtig, möglichst viel über diesen Vorgang zu wissen.

Nun hat es sich gezeigt, dass zu verschiedenen Bereichen des frührömischen staatlichen und kulturellen Lebens ein Zugang sich dadurch gewinnen lässt, dass man Formeln, Namen und Begriffe der historischen Zeit untersucht, da sich in ihnen nicht selten gewissermassen als Versteinerungen Reste früheren Denkens und Handelns erhalten haben. So scheint es geboten, diesen Weg auch für unser Problem zu beschreiten und in der späteren Überlieferung Ausschau zu halten nach solchen Elementen, die etwas über die aussenpolitische Einstellung der Römer früherer Epochen aussagen können.

Einen derartigen Versuch hat bisher nur Franz Hampl unternommen. In einem seiner bedeutenden Aufsätze, die dem Thema der römischen Politik in republikanischer Zeit gewidmet sind<sup>2</sup>, hat er vier Zeugnisse zusammengestellt, die darauf hinzuweisen scheinen, dass tatsächlich schon in einer nicht genau zu bestimmenden, aber doch sehr frühen Zeit «das Streben nach Mehrung des

1 Gegen die Verwendung des Terminus Imperialismus bei einer Betrachtung der römischen Aussenpolitik wendet sich J. Deininger, Hist. Zeitschr. 218 (1974) 100f. Ich möchte mich demgegenüber R. Werner in *Aufstieg und Niedergang der römischen Welt I 1* (Berlin 1972) 501ff., bes. 538 anschliessen, der die Brauchbarkeit des Begriffes für antike Verhältnisse dargetan hat.

2 *Römische Politik in republikanischer Zeit und das Problem des 'Sittenverfalls'*. Hist. Zeitschr. 188 (1959) 497ff. = *Das Staatsdenken der Römer*, hg. von R. Klein (Darmstadt 1966) 143ff. Die uns interessierende Zusammenstellung findet sich S. 522f. = 174f.

Reiches in den Beziehungen Roms zu anderen Völkern und Staaten von besonderer Bedeutung» war. Es wird sich lohnen, die vier Punkte näher zu betrachten, zumal Hampl im Rahmen seiner weitgespannten Problematik auf eine Diskussion der Einzelheiten nicht eingehen konnte.

## I

Ein erstes Zeugnis für frühes Expansionsstreben liegt nach Hampl vor in einer Formel des Gebetes, welches der Censor beim Schlussopfer der Lustration sprach<sup>3</sup>. Die Götter wurden darin nämlich gebeten, *ut populi Romani res meliores amplioresque facerent*. Überliefert ist die Formel im Zusammenhang einer bei Valerius Maximus erzählten Anekdoten<sup>4</sup>, wonach Scipio Aemilianus anlässlich seiner Censur im Jahre 141 v. Chr. den Passus abgeändert habe: ‘*satis inquit bonae et magnae sunt; itaque precor, ut eas perpetuo incolumes servent*’.

Ob die Anekdote als authentisch betrachtet werden darf, ist umstritten<sup>5</sup>, doch braucht uns das nicht zu beschäftigen. Denn sie beweist ohnehin nur, wie ihr Erfinder (bzw., wenn sie authentisch ist, Scipio) die Formel verstand. Offensichtlich sah er darin eine Beziehung auf die äussere, territoriale Ausdehnung und Grösse Roms<sup>6</sup>. Es ist klar, dass diese Auffassung gar nicht zwingend ist. Denn da *res* einen sehr allgemeinen Sinn hat und *amplus* über ein weites Verwendungsspektrum verfügt<sup>7</sup>, lässt sich die Fügung *res ampliores facere* ohne weiteres auf das gesamte Befinden des römischen Volkes, insbesondere auf sein materielles Wohlergehen<sup>8</sup>, das nicht vom territorialen Besitzstand abhängig ist<sup>9</sup>, beziehen. Jedenfalls wird man nicht sagen können, dass sich aus der Formel ein zwingender Hinweis auf einen Expansionswillen ergäbe<sup>10</sup>.

<sup>3</sup> Vgl. Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht* II<sup>3</sup> (Leipzig 1887) 413 mit Anm. 2. H. Berve, RE XIII (1927) 2046, 46ff.

<sup>4</sup> 4, 1, 10.

<sup>5</sup> Vgl. zuletzt ausführlich A. E. Astin, *Scipio Aemilianus* (Oxford 1967) 325ff., der mit überzeugenden Argumenten die Geschichte für erfunden erklärt. Anders R. Werner a. O. 537 mit Anm. 119.

<sup>6</sup> Vgl. Astin a. O., bes. 328ff.

<sup>7</sup> Vgl. die Belege des Thes. ling. Lat. I 2006, 63ff.

<sup>8</sup> Vgl. Thes. ling. Lat. a. O., bes. 2007, 18ff.; 2008, 11ff.; 2009, 3ff. Bei Plautus erscheint adjektivisch verwendetes *amplus* nur mit *lucrum* zusammen: *Amph.* 6; *Epid.* 302.

<sup>9</sup> Astin a. O. 239 schliesst territoriale Beziehung geradezu aus, da sie mit dem Fetialrecht unvereinbar gewesen wäre. Das ist meines Erachtens richtig, kann aber als selbständiges Argument nicht verwendet werden, da damit die unbedingte Gültigkeit des Fetialrechts vorausgesetzt wird, die ja eben stark eingeschränkt würde, wenn die von Hampl gesammelten vier Stellen beweisend sein sollten.

<sup>10</sup> Astin a. O. äussert auch Zweifel an der Echtheit der Gebetsformel. Ein entsprechender Passus muss natürlich im Gebet des Censors existiert haben, da die Anekdote einen Ansatzpunkt braucht. Was den Wortlaut betrifft, so mag das Allerweltswort *amplus* (es kommt bei Valerius Maximus mehr als sechzigmal vor, vgl. Thes. ling. Lat. a. O. 2006, 48) Zweifel wecken. Sollte er so, wie er bei Valerius überliefert ist, nicht authentisch sein, so würde jede Möglichkeit, der Stelle etwas für unsere Zwecke zu entnehmen, dahinfallen.

## II

Einen zweiten Beleg findet Hampl in der Bestimmung, dass nur derjenige das Pomerium erweitern dürfe, der das römische Staatsgebiet erweitert habe<sup>11</sup>. Daraus ergebe sich, dass Eroberungen «ein an sich erstrebenswertes Ziel» gewesen seien, als diese Norm sich bildete.

Betrachtet man die Belege näher, so erheben sich allerdings Bedenken<sup>12</sup>. Alle Zeugnisse stimmen darin überein, dass in republikanischer Zeit als erster Sulla eine solcher Vorverlegung der heiligen Stadtgrenze vorgenommen habe. Das Recht war also gerade in den grossen Expansionsphasen nie benutzt worden, eine Seltsamkeit, die bereits Tacitus aufgefallen ist<sup>13</sup>. Überhaupt passt das Ganze schlecht zum republikanischen Staatsrecht, das sonst die Handlungsfähigkeit des rechtmässig gewählten Magistraten nicht von einer erworbenen Qualifikation abhängig sein liess<sup>14</sup>. Die Vorschrift würde somit wohl aus der Königszeit stammen<sup>15</sup>, und sie wäre rund vierhundert Jahre weiter tradiert worden, ohne dass vor Sulla jemand darauf zurückgegriffen hätte. Das ist an sich nicht sehr plausibel, und dazu kommt nun noch, dass weder Livius noch Dionys von Halikarnass die Sache zu kennen scheinen. Livius bemerkt ausdrücklich, dass die Ausweitung des Pomeriums entsprechend der Vergrösserung der Stadt, d. h. also ganz sachgemäss, erfolgt sei<sup>16</sup>. Dionys nennt Servius Tullius den letzten, der die Stadt erweitert habe, ohne irgendwie auf die Frage der Berechtigung einzugehen<sup>17</sup>. Das bedeutet mindestens so viel, dass die Koppelung der Pomeriumserweiterung mit vorhergehenden Eroberungen innerhalb der ge-

11 Die Belege sind: Sen. *Brev. vit.* 13, 8; Tac. *Ann.* 12, 23, 2ff.; Gell. 13, 14, 2f.; Hist. Aug. (Vopisc.) *Aur.* 21, 9ff., vielleicht auch (stark zerstört) Fest. p. 294, 15 Lindsay. Vgl. ferner die erhaltenen Terminationscippen der Erweiterungen durch Claudius (z. B. Dessau 213 = Smallwood 44) sowie durch Vespasian und Titus (vollständiges Verzeichnis bei A. v. Gerkan, Bonner Jahrbücher 149 [1949] 20ff. = Ders., *Von antiker Architektur und Topographie* [Stuttgart 1959] 400ff.). Ich danke der Generalredaktion des Thesaurus linguae Latinae für die Vermittlung sämtlicher Belegstellen des Wortes *pomerium*.

12 Die Frage ist bisher vor allem im Zusammenhang mit dem Problem der Datierung von Senecas Schrift *De brevitate vitae* diskutiert worden, vgl. zuletzt B. Hambüchen, *Die Datierung von Senecas Schrift Ad Paulinum De brevitate vitae* (Diss. Köln 1966) 44ff. (dort auch die ältere Literatur). Hier kann sie nicht mit der Ausführlichkeit behandelt werden, die sie verdient.

13 Tac. a. O., vgl. auch Mommsen, a. O. II 738 Anm. 3.

14 Ähnlich Mommsen, a. O. III 829 Anm. 4, vgl. auch II 738 Anm. 5.

15 Das haben fast alle angenommen, die sich bisher mit dem Problem befasst haben.

16 1, 44, 5. An die Erwähnung der Stadterweiterung durch Servius Tullius fügt Livius 1, 44, 4f. einen Exkurs über das Pomerium, den er folgendermassen schliesst: *et in urbis incremento semper quantum moenia processura erant, tantum termini hi consecrati proferebantur.*

17 4, 13, 3 οὗτος ὁ βασιλεὺς τελευταῖος ηὔξησε τὸν περίβολον τῆς πόλεως τοὺς δύο τοῖς πέντε προσθεῖς λόφοις ὀρυμενσάμενός τε ὡς νόμος ἦν καὶ τὰλλα τὰ πρὸς θεοὺς ὅσια διαπρᾶξαμενος. προσωτέρω δ' οὐκέτι προηλθεν ἢ κατασκευὴ τῆς πόλεως οὐκ ἐῶντος, ὡς φασι, τοῦ δαιμονίου κτλ.

samtens annalistischen Überlieferung keinen festen Platz hatte<sup>18</sup>. Wahrscheinlich darf man sogar noch weitergehen und annehmen, dass die Vorschrift überhaupt erst in einer verhältnismässig späten Zeit aus den – historischen oder fiktiven – Nachrichten über die Pomeriumserweiterungen der Königszeit herausgelesen worden ist<sup>19</sup>. Die erste gesetzliche Regelung der Materie stammt von Claudius<sup>20</sup>, und er hat auch eine Erweiterung des Pomeriums selber durchgeführt. Da sämtliche Autoren, welche die Bedingung der Erweiterung des Staatsgebietes erwähnen, in der claudischen Periode oder später geschrieben haben, kann man sich sogar fragen, ob hier nicht eine Erfindung dieses Kaisers vorliegt, der ein Produkt seiner Gelehrsamkeit benutzte, um sein Prestige als Eroberer zu festigen. Im strengen Sinne zu erweisen ist das allerdings nicht.

### III

An dritter Stelle führt Hampl vier bei Livius erhaltene Gutachten der Haruspices an, in welchen als Ergebnis eines kommenden Krieges u. a. territoriale Gewinne in Aussicht gestellt werden. Sie wurden bei folgenden Gelegenheiten abgegeben:

- 1) im Frühjahr 200 v. Chr. aufgrund der vor der Kriegserklärung gegen Philipp V. vom Senat angeordneten Opfer<sup>21</sup>,
- 2) im Frühjahr 191 v. Chr. vor dem Krieg gegen Antiochus III. in der gleichen Situation<sup>22</sup>,
- 3) anlässlich der Interpretation von Prodigien, die im Jahre 172 v. Chr. gemeldet worden waren, als man schon fest mit dem Krieg gegen Perseus rechnen musste<sup>23</sup>,
- 4) im Frühjahr 171 v. Chr. vor der Kriegserklärung an Perseus wie in den Fällen 1 und 2. Die Haruspices rieten zugleich zur Beschleunigung des Vorgehens<sup>24</sup>.

Sämtliche Fälle stehen also im Zusammenhang der grossen hellenistischen Kriege in der ersten Hälfte des 2. Jh. v. Chr. Da gerade diese drei Feldzüge zu

18 Quelle des Livius war vielleicht Valerius Antias, vgl. R. M. Ogilvie, *A Commentary on Livy. Books 1–5* (Oxford 1965) 15. 179f., bes. 180. Dionys hat mindestens teilweise dieselbe Quelle benutzt. Wenn Valerius Antias in sullanischer Zeit schrieb, ist das Schweigen der beiden hinsichtlich der Erweiterungsregelung sehr bemerkenswert. Auffällig ist dann auch die ausdrückliche Behauptung des Dionys, dass seit Servius Tullius keine Erweiterung mehr stattgefunden habe.

19 Vgl. auch Mommsen a. O. III 829.

20 Das ergibt sich zwingend aus der *Lex de imperio Vespasiani* (Dessau 244 = McCrum-Woodhead I) 14ff.

21 31, 5, 7 *prolationem finium victoriamque et triumphum portendi.*

22 36, 1, 3 *eo bello terminos populi Romani propagari, victoriam ac triumphum ostendi.*

23 42, 20, 4 *prolationemque finium et interitum perduellium portendi.*

24 42, 30, 9 *si quid rei novae inciperetur, id maturandum esse; victoriam, triumphum propagationem (prorogatio V) <imperii portendi>* (om. V, add. alii alia).

keiner gebietsmässigen Vergrösserung führten, schliesst Hampl, die Ankündigung einer Erweiterung des Reiches habe zu den traditionellen Formeln in solchen Antworten der Haruspices gehört<sup>25</sup>, was bedeuten müsste, dass Gebietsgewinne zu den üblichen Kriegszielen zählten, über deren Realisierbarkeit sich die Haruspices zu äussern hatten.

Nun ist es in der Forschung allgemein akzeptiert, dass die Vorgeschichte der Ostkriege von der Annalistik sehr stark umgestaltet worden war im Bemühen, die Römer als die Angegriffenen erscheinen zu lassen, die nur in den Krieg ziehen, um sich selbst und ihre Bundesgenossen zu verteidigen. K.-E. Petzold hat dabei gezeigt, dass der eigentliche Kriegsausbruch durchaus schematisch dargestellt wurde<sup>26</sup>. Unsere Formel ist in dieses Schema eingebaut.

Unter diesem Gesichtspunkt wird man sie anders beurteilen<sup>27</sup>. Bei genauerem Zusehen wird denn auch deutlich, dass sie sorgfältig mit dem jeweiligen Kontext verbunden ist. Im Fall 1 lehnt die Volksversammlung trotz den grossen Erwartungen, welche die Antwort der Haruspices erwecken konnte, die Kriegserklärung zunächst ab<sup>28</sup>. Im Fall 4 wird dem Kriegsbeschluss, obschon die Haruspices zur Eile drängen, die Klausel *nisi (sc. Perseus) de iis rebus satisfecisset*<sup>29</sup> beigefügt, der Krieg also nur bedingt erklärt<sup>30</sup>. Ähnlich ist wohl das Gutachten zu den Prodigien in Fall 3 zu verstehen: Die Haruspices künden grosse kriegerische Erfolge an, aber dem Senat liegt viel mehr daran, den misshandelten Ligurern Recht zu verschaffen<sup>31</sup>. In Fall 2 scheint die Pointe eher in der allgemeinen Situation zu liegen, dass es den Römern nämlich gar nicht um den territorialen Gewinn geht, was nachher die Friedensverhandlungen besonders klar zeigen<sup>32</sup>.

25 Vgl. a. O. 523 Anm. 1 = 175 Anm. 33.

26 *Die Eröffnung des Zweiten Römisch-Makedonischen Krieges* (Berlin 1940) 84f.

27 Es sei ausdrücklich betont, dass im folgenden nur die Skizze eines Lösungsversuches gegeben werden kann. Das an sich notwendige Eingehen auf die quellenkritischen und die historischen Zusammenhänge verbot sich weitgehend aus Raumgründen.

28 Die Ablehnung der Kriegserklärung durch die Centuriatcomitien wurde von W. Dahlheim, *Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts ...* (München 1968) 242 Anm. 23 als annalistische Erfindung bezeichnet. Das scheint mir nicht unplausibel, wenn auch nicht eigentlich beweisbar.

29 42, 30, 11.

30 W. Walbank, *Class. Phil.* 44 (1949) 15 hat darauf hingewiesen, dass die konditionale Klausel, die dem jüngeren Verfahren bei der Kriegseröffnung entsprach, nur in diesem Fall speziell erwähnt wird. Es ist beachtlich, dass das Gutachten der Haruspices auch nur in diesem Fall besondere Eile verlangt, mit welcher der Kriegsbeschluss ins Werk gesetzt werden sollte.

31 42, 21, 1ff., vgl. auch 42, 26, 1 *nihil magnopere, quod memorari adtineat, rei publicae eo anno consules gesserant. magis e re publica visum est conprimi ac sedari exasperatos Ligures.*

32 Vgl. 37, 35, 5, wo der Gesandte des Antiochus sagt: *finirent Europa imperium ...; (7) quodsi Asiae quoque partem abstrahere velint etc.* Demgegenüber die römische Antwort: (10) *sed sicut Graecia omnis liberata esset, ita, quae in Asia sint, omnes liberari urbes.*

Offensichtlich ist es auch im Ganzen eben dieser Gedanke, der durch die Äusserung der Haruspices hervorgehoben werden soll: Obschon die Götter dem römischen Volk Gebietserweiterungen versprochen haben, hat es in allen Fällen darauf verzichtet. So versteht man auch, dass die Formel nur im Hinblick auf die Kriege mit den Königen des Ostens erscheint. Sie soll unterstreichen, dass gerade diese moralisch umstrittenen Unternehmungen von römischer Seite in uneigennütziger Weise durchgeführt worden waren. Das bedeutet, dass sie nicht zum tralatizischen Gut gehören, sondern aus einer bewussten Gestaltung des Stoffes durch die römischen Historiker hervorgegangen sein wird<sup>33</sup>.

#### IV

Schliesslich bleibt zu erwähnen die bei Valerius Maximus überlieferte Regel, dass das Recht zum Triumph nur gewährt werde bei einer Vergrösserung des 'Reiches', d. h. des Staatsgebietes. Q. Fulvius, der Eroberer von Capua (211 v. Chr.), und L. Opimius, der Fregellae zur Kapitulation zwang (125 v. Chr.), hätten aus diesem Grund nicht triumphieren können<sup>34</sup>.

Diese Behauptung des Valerius Maximus<sup>35</sup> ist aber sicher nicht richtig<sup>36</sup>. Das zeigt zum Beispiel der Fall des C. Pomptinus, der 61 v. Chr. den Aufstand der seit 121 v. Chr. unterworfenen Allobroger niederschlug und dafür einen Triumph verlangte<sup>37</sup>. Er drang damit nicht ohne weiteres durch, aber was man ihm entgegenhielt, waren zunächst *religiones*<sup>38</sup> und sodann – u. a. von Seiten des Rigoristen Cato –, dass sein *imperium* nicht den gesetzlichen Bedingungen ent-

33 J. Briscoe, *A Commentary on Livy. Books XXXI–XXXIII* (Oxford 1973) 69 (zu 31, 5, 7) sieht in der Formel einen Reflex der expansionistischen Bestrebungen des Augustus, wie sie z. B. aus *Mon. Anc.* 26 ersichtlich würden. Dann müsste man die Einführung der Weissagung in die oben umschriebenen Zusammenhänge als das Werk des Livius betrachten.

34 2, 8, 4 *sapientiores igitur Q. Fulvius, qui Capua capta, et L. Opimius, qui Fregellanis ad deditio-* nem *compulsis triumphandi potestatem a senatu petierunt, uterque editis operibus magnificus, sed neuter petitiae rei compos, non quidem invidia patrum conscriptorum, cui numquam aditum in curiam esse voluerunt, sed summa diligentia observandi iuris, quo cautum erat, ut pro aucto imperio, non pro reciperatis quae populi Romani fuissent, triumphus decerneretur. tantum enim interest adicias aliquid an detractum restituas, quantum distat beneficii initium ab iniuria fine.*

35 Aus Valerius Maximus geschöpft hat Ammianus Marcellinus, der 25, 9, 10 dieselbe Nachricht bringt, vgl. H. Finke, *Ammianus Marcellinus und seine Quellen zur Geschichte der römischen Republik* (Diss. Heidelberg 1904) 18f.

36 Vgl. Mommsen a. O. I 133 Anm. 1. W. Ehlers, RE VII A (1939) 498, 66ff. Anders J. M. Nap, *Die römische Republik um das Jahr 225 v. Chr. ...* (Leiden 1935) 209 ohne nähere Begründung.

37 Vgl. E. Pais, *Fasti triumphales populi Romani* (Roma 1920) 266ff.; H. Gundel, RE XXI (1952) 2421, 61ff.

38 Cic. Pis. 58 *religionibus ... susceptis impeditur.*

spreche<sup>39</sup>. Von der bei Valerius erwähnten Vorschrift ist keine Rede. Man darf auch an die Triumphhe des Marius über die Numider (104 v. Chr.) und über die Cimberni und Teutonen (101 v. Chr.) erinnern; beide Kriege hatten zu keinen territorialen Gewinnen geführt<sup>40</sup>.

Anderseits ist klar, weshalb Q. Fulvius Flaccus und L. Opimius nicht zum Triumphieren kamen. Fulvius hatte Krieg geführt gegen eine Gemeinde, welche die *civitas sine suffragio* besass, L. Opimius gegen lateinische Bundesgenossen<sup>41</sup>. Beide Kriege wurden als Bürgerkriege aufgefasst, die nach gut bezeugtem Usus das Recht zum Triumph nicht verschafften<sup>42</sup>.

Wie aber kam Valerius Maximus zu seiner Behauptung? Man wird annehmen können, dass Varro die Hauptquelle für das Kapitel 'De iure triumphandi' war<sup>43</sup>. Anderseits scheint die Formulierung unseres Abschnitts ganz das Werk des Valerius zu sein. Dafür spricht zunächst die logisch nicht passende Sentenz am Ende, die kaum in der Vorlage gestanden hat. Dazu kommt die antithetische Pointierung, die ein beliebtes Stilmittel des Autors ist<sup>44</sup>. Sie durchdringt das ganze Gefüge des Textes, und gerade der kritische Passus ist so gestaltet<sup>45</sup>. Danach möchte ich vermuten, dass Valerius in seiner Vorlage eine Notiz fand, dass auch der Krieg gegen Halbbürger bzw. lateinische Bundesgenossen als innerer Krieg gegolten habe. Das formulierte er um und hielt dabei in vergrößernder, äußerlicher Weise nur den Aspekt des Besitzstandes fest: solche Gebiete hatten schon vorher zum Imperium gehört. Dazu fügte sich dann antithetisch die Bedingung der Neueroberung<sup>46</sup>.

Es hat sich in dieser kurzen Übersicht erwiesen, dass keine der vier Stellen bei genauerer Untersuchung für eine Rekonstruktion des frührömischen aussen-

39 Cic. Att. 4, 18, 4 (16, 12) *huic obviam Cato et Servilius praetores ad portam et Q. Mucius tribunus. negant enim latum de imperio et est latum hercule insulse.*

40 Die Provinz Africa wurde bei der Friedensregelung nicht erweitert, vgl. P. Romanelli, *Storia delle province Romane dell' Africa* (Roma 1959) 81ff.

41 Vgl. Mommsen a. O.; über die rechtliche Stellung von Capua vgl. A. N. Sherwin-White, *The Roman Citizenship*<sup>2</sup> (Oxford 1973) 39ff.

42 Vgl. Mommsen a. O. Ehlers (oben Anm. 36) a. O. 60ff.

43 Vgl. R. Helm, RE VIII A (1955) 110, 53ff. Sicher aus Varro entnommen ist 2, 8, 6, vgl. B. Krieger, *Quibus fontibus Valerius Maximus usus sit ...* (Diss. Berlin 1888) 36.

44 Vgl. C. Kempf in der Einleitung zu seiner Ausgabe (Berlin 1854) 40.

45 Vgl. *uterque ... magnificus, sed neuter ... compos – non quidem invidia ... sed summa diligentia – pro aucto imperio, non pro recuperatis etc. – tantum ... interest adicias ... an ... restituas, quantum distat ... initium ab ... fine.*

46 Hinzufügen kann man noch, dass in einem gewissen Sinn Valerius sich selbst widerspricht, wenn er im direkt folgenden Abschnitt 2, 8, 5 davon handelt, dass Scipio *ob recuperatas Hispanias* nicht habe triumphieren können, weil er nicht in magistratischer Stellung hingesandt worden sei. Ammian (vgl. oben Anm. 35) hat denn auch diesen Fall zu demjenigen des Fulvius und des Opimius hinzugefügt. Da *ob recuperatas Hispanias* ohnehin eine historisch sehr wenig passende Begründung ist, also eine Ungenauigkeit des Valerius darstellt, lässt sich das Argument nicht verwenden.

politischen Denkens in Anspruch genommen werden kann. Wenn auch keine letztlich zwingende Sicherheit zu erreichen war, so scheinen mir doch die Argumente, welche gegen die Aussagekraft der Zeugnisse sprechen, in jedem Fall zu überwiegen.

Selbstverständlich ist dies ein rein negativer Befund, der nichts aussagt darüber, ob die Römer im 5., 4. und 3. Jh. v. Chr. eine bewusste Politik der territorialen Expansion betrieben oder nicht. Es wäre wichtig, nun sozusagen die Gegenprobe zu machen und zu fragen, ob es Hinweise gibt, die auf eine eher defensive Einstellung schliessen lassen. Dabei wäre vor allem die Ideologie des *bellum iustum* heranzuziehen, deren Lebendigkeit H. Haffter aus einer Primärquelle, dem Amphitruo des Plautus, für die Jahre um 200 v. Chr. nachgewiesen hat<sup>47</sup>. Eine Untersuchung dieses Komplexes, die das gesamte direkte und indirekte Belegmaterial berücksichtigte und versuchte, Altes und Junges zu scheiden, ist ein wirkliches Bedürfnis<sup>48</sup>, für uns aber hier ein zu weites Feld.

47 *Politisches Denken im alten Rom*. Studi ital. filol. class. 17 (1940) 97ff., bes. 107ff. = *Römische Politik und römische Politiker* (Heidelberg 1967) 39ff., bes. 48ff.

48 Wesentliches zur ältesten Entwicklung bei F. Hampl, Hist. Zeitschr. 184 (1957) 256ff. = *Staatsdenken der Römer* 125ff., die neueste Zusammenfassung von K.-H. Ziegler in *Aufstieg und Niedergang der römischen Welt I 2* (Berlin 1972) 68ff., bes. 102ff. Eine Zürcher Dissertation zu dem Thema befindet sich in Bearbeitung.